

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 26. Oktober 1999 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 10. November 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

1. Mitteilung an die Europäische Kommission

In Artikel 2, § 1, Nr. 6, des Dekretvorentwurfs wird das Arbeitsamt damit beauftragt, "als Arbeitgeber von Zeitarbeitnehmern tätig zu sein". In der Ausführung dieser Aufgabe wird dieses Amt mit im selben Sektor tätigen Betrieben in Konkurrenz treten (1). Laut Artikel 16 des

-
- (1) Siehe in diesem Sinne, was die Dienststelle "T-Interim" des Forems betrifft, das am 1. März 1999 von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates abgegebene Gutachten L. 28.600/2 über einen Dekretvorentwurf

Vorentwurfs verfügt das Arbeitsamt jedoch über im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene Mittel.

Somit trägt das entworfene Dekret dazu bei, eine Regelung zu schaffen, die unter die Vorschriften von Artikel 87 und 88 (ex-Artikel 92 und 93) des Vertrags zur

"relatif à l'Office wallon de la formation professionnelle", Dok. Wallonischer Regionalrat, 1998-1999, Nr. 499/1, S. 34. Demzufolge hat der wallonische Gesetzgeber darauf verzichtet, diesen Dienst zu bezuschussen (siehe die Ausführungen des Ministers der Beschäftigung und der Ausbildung in dem Bericht, den Frau A.-M. Salmon-Verbayst im Namen der "Commission du Développement technologique, de la Recherche, de l'Emploi et de la Formation" erstattet hat, Dok. Wallonischer Regionalrat, 1998-1999, Nr. 499/15, S. 7).

Gründung der Europäischen Gemeinschaft über staatliche Beihilfen fällt (1).

(1) Siehe, was diese Begriffe betrifft, J.-P. Keppenne, Guide des aides d'Etat en droit communautaire, réglementation, jurisprudence et pratique de la Commission, Brüssel, Bruylant, 1999; siehe auch M. Dony-Bartholmé, "Aides d'Etat", J.T. dr. eur., 1998, S. 97-106; M. Pittie und W. Eyskens, "La récupération des aides d'Etat contraires au traité CE", J.T. dr. eur., 1998, S. 145-152.

Laut Artikel 88 (ex-Artikel 93), Absatz 3, dieses Vertrags muß die Europäische Kommission von jeder beabsichtigten Einführung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet werden, daß sie sich dazu äußern kann. Die Beurteilung der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen mit dem europäischen Recht ist nämlich eine ausschließliche Zuständigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die u.a. die Beihilfe anhand der Bestimmungen von Artikel 87 (ex-Artikel 92), Absatz 3, des Vertrags zu prüfen hat (1).

Gemäß Artikel 88 (ex-Artikel 93), Absatz 3, des EG-Vertrags, der vorsieht, daß die Kommission "so rechtzeitig unterrichtet [werden muß], daß sie sich dazu äußern kann", gilt außerdem die Regel, daß der Entwurf mitgeteilt wird, sobald er zu Papier gebracht worden ist, bevor er den gesetzgebenden Kammern vorgelegt wird (2).

Artikel 88 (ex-Artikel 93), Absatz 3, des EG-Vertrags sieht auch vor, daß der betreffende Mitgliedstaat, d.h. in diesem Fall die Deutschsprachige Gemeinschaft, die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen darf, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung bezüglich der Vereinbarkeit der Beihilfe getroffen hat (3).

(1) J.-P. Keppenne, op. cit., S. 155-159.

(2) J. Mégret, J.-V. Louis, D. Vignes et M. Waelbroeck, Le droit de la Communauté économique européenne, Volume 4, Concurrence, Brüssel, Editions de l'Université de Bruxelles, 1972, S. 396.

(3) Siehe u.a., was die Folgen der Nichtbeachtung von Artikel 93, Absatz 3, betrifft, EuGH, Urteil vom

2. Gutachten des Forems

Laut Artikel 50 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 über das "Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi" (Wallonisches Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung) muß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihren Vorentwurf dem Betriebsausschuß des Forems zur Begutachtung vorlegen.

3. Verwaltungs- und Haushaltskontrolle

Aufgrund des Artikels 71 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, der durch Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wurde, müssen die durch den königlichen Erlaß vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle vorgesehenen Formalitäten bis zur Verabschiedung eines Erlasses über eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft eigene Verwaltungs- und Haushaltskontrolle bei der Aufstellung jedes Dekretentwurfs erfüllt werden.

11. Juli 1996, Rs. C-39/94, SFEI, J.T. dr. eur., 1996, S. 181-183; M. Dony-Bartholmé, "Aides d'Etat", J.T. dr. eur., 1997, S. 109-110; M. Waelbroeck et A. Frignani, Commentaire J. Megret, Le droit de la CE, 4, Concurrence, Brüssel, Editions de l'Université de Bruxelles, 2. Ausgabe, 1997, S. 383-389.

.../...

Indem das entworfene Dekret darauf abzielt, eine über im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene Mittel verfügende Einrichtung öffentlichen Interesses zu gründen, kann es gezwungenermaßen die Einnahmen direkt oder indirekt beeinflussen. Aufgrund der Artikel 14, Nr. 1, 2), und 5, Nr. 2, des genannten königlichen Erlasses vom 16. November 1994 muß der Entwurf demnach dem Finanzinspektor zur vorhergehenden Begutachtung vorgelegt werden und die vorhergehende Zustimmung des Haushaltsministers erhalten.

Aus den obengenannten Gründen ist der Dekretvorentwurf nicht so weit gediehen, daß er von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates untersucht werden kann. Die Verfasser des Entwurfs werden jedoch jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen folgendes bestimmt :

"In den Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, können die Gemeinschaften und die Regionen dezentralisierte Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen übernehmen.

Ein Dekret kann den obenerwähnten Trägern die Rechtspersönlichkeit verleihen und ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Unbeschadet des Artikels 87, § 4, regelt es deren Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Beaufsichtigung."

Demzufolge muß der Dekretvorentwurf die Gründung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Arbeitsweise und die Beaufsichtigung des Amtes regeln.

.../...

Daraus folgt, daß das entworfene Dekret alle Grundregeln in bezug auf die Gründung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Arbeitsweise und die Beaufsichtigung des Amtes enthalten muß.

In diesen Angelegenheiten kann der Regierung keine normative Befugnis übertragen werden; von diesem Prinzip wird nur für Detailmaßnahmen und bloße Durchführungsmaßnahmen abgewichen (1).

Demzufolge müssen die Verfasser den Entwurf ergänzen, damit er mit Artikel 9, Absatz 2, des

(1) Siehe in diesem Sinne das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats L. 28.600/2 vom 1. März 1999 über einen Dekretvorentwurf über das "Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi" (Wallonisches Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung), Dok. Wallonischer Regionalrat, 1998-1999, Nr. 499/1, S. 35-39.

obengenannten Sondergesetzes übereinstimmt. Daraus folgt unter anderem, daß die wesentlichen Bestandteile der Satzung im Dekret geregelt werden müssen, und daß der Vorentwurf infolgedessen der Gewerkschaftsverhandlung zu unterbreiten ist (1).

(1) In dieser Hinsicht ist nur schwer denkbar, daß ein solches Statut ausgearbeitet und verhandelt werden kann, bevor die Übertragung des Personals des Forems an die Deutschsprachige Gemeinschaft durch den in Artikel 3 der Übertragungsdekrete genannten Erlaß der Wallonischen Regierung geregelt worden ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J.-J. STRYCKMANS,	Erster Vorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	J. KIRKPATRICK,	gebungsabteilung,
Frau	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. RONGVAUX, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

J. GIELISSEN

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.